

Kein Mitglied steht allein

Rechtshilfe und Rechtsschutz für Mitglieder des BVK als wichtige Verbandsleistung

Der BVK steht den Mitgliedern zur Seite, wenn es zu Streitigkeiten zwischen Vermittler und Versicherungsunternehmen aus dem Vertretervertrag oder einer Courtagevereinbarung kommt. Dies gilt auch dann, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte.

Auf der Grundlage der Satzung und der Rechtshilfeordnung gewährt der BVK seinen Mitgliedern umfassende Rechtshilfe in berufsbezogenen Fragen, in einer Spannungsbreite, welche von der Begründung einer Versicherungsvertreteragentur oder eines Maklerbüros bis hin zum Ausgleichsanspruch bei der Beendigung des Versicherungsvertrags reicht.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung in der individuellen juristischen Unterstützung der Mitglieder ist die außergerichtliche Beratung und die Vertretung der Mitglieder. Eine Leistung, die kaum ein Rechtsschutzversicherer

erbringen kann und die den Mitgliedern ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung steht.

Die rechtliche Unterstützung für Mitglieder des BVK findet in drei Stufen statt.

Die erste Stufe: Rechtsberatung durch die Geschäftsführung

Der BVK gewährt seinen Mitgliedern in beruflichen Fragen der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler oder Mehrfachvertreter entsprechend der Rechtshilfeordnung Rechtsberatung. Hierzu stehen jedem Mitglied die Rechtsanwälte/innen, Dipl.-Volkswirtin in der Geschäfts-

führung zur Verfügung. Zu dieser Beratung zählt unter anderem die Überprüfung von Versicherungsverträgen, Courtagevereinbarungen oder Provisionsbestimmungen sowie berufsständisch bezogene Fragen aus der Gewerbeordnung und den damit verbundenen Verordnungen, ebenso die Anwendung des Tarifvertrags und arbeitsrechtliche Fragen.

Die zweite Stufe der Rechtshilfe: Vertretung durch die Geschäftsführung gegenüber dem Versicherungsunternehmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Vermittlungsversuch)

Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder der Courtagevereinbarung mit dem Unternehmen übernehmen die dafür zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des BVK die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Versicherungsunternehmen. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass in der ersten Stufe rechtliche Ansatzpunkte gefunden werden, die für das Mitglied sprechen. Insoweit korrespondiert und verhandelt die Geschäftsführung nach entsprechender Bevollmächtigung durch das Mitglied mit den Versicherungsunternehmen und versucht, dem Mitglied zu seinem Recht zu verhelfen. Diese außergerichtlichen Vermittlungsversuche führen in den weit überwiegenden Fällen zu erfolgreichen Lösungen. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung regelmäßig bis zu mehrere Jahre andauern kann.

Dritte Stufe der Rechtshilfe: Rechtsschutz

Scheitert die Bemühung des BVK den Streit außergerichtlich beizulegen, besteht für das Mitglied die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenübernahme unter den Voraussetzungen, welche in der Rechtshilfeordnung im Einzelnen dargelegt sind, zu stellen. Für diesen Fall einer notwendigen gerichtlichen Auseinandersetzung hat der BVK eine Rechtsschutzversicherung für seine Mitglieder abgeschlossen. Begünstigte dieses Vertrags sind die BVK-Mitglieder. Besondere Kosten entstehen für das einzelne Mitglied dadurch nicht.

Antrag auf Prozesskostenübernahme

Besonders wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass eine Prozesskostenübernahme nur dann erfolgen kann, wenn in einer rechtlichen Angelegenheit alle Tatsachen der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wurden und dadurch beurteilt werden kann, ob Aussichten auf Erfolg bestehen. Neben dieser notwendigen Voraussetzung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gelegenheit zur außergerichtlichen Streitbeilegung, wie oben als Stufe zwei dargestellt, **vor** allen weiteren Schritten erfolgt sein muss. Erst wenn der außergerichtliche Ver-

mittlungsversuch gescheitert ist, kann ein Antrag auf Prozesskostenübernahme an die Geschäftsführung des BVK gestellt werden. Weiterhin muss an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Prozesskostenübernahme auch an weitere Voraussetzungen, wie das Bestehen der Mitgliedschaft, die Bezahlung des Beitrags und die Einordnung in die richtige Beitragsgruppe, geknüpft ist. Insbesondere muss bei Beginn der Streitigkeit die BVK-Mitgliedschaft mindestens 12 Monate bestehen. Daneben darf sich die Streitigkeit nicht gegen ein anderes Mitglied richten.

Erst wenn aufgrund des vorliegenden Antrags eine Zusage seitens des Rechtsschutzversicherers erfolgt ist, kann ein Anwalt beauftragt werden. Eine vorherige Beauftragung eines externen Rechtsanwalts – auch schon im frühen Stadium einer Streitigkeit – verhindert entsprechend der Rechtshilfeordnung grundsätzlich eine Unterstützung auf allen Stufen der Rechtshilfe den Mitgliedern gegenüber (die Rechtshilfeordnung ist – zusammen mit der BVK-Satzung – natürlich auf der Website www.bvk.de zu finden).

Rechtshilfe als Spiegel der Branche

Insgesamt ist zu beachten, dass die Rechtshilfe des BVK ein Spiegelbild für den Umgang der Versicherungsunternehmen mit dem selbständigen Außendienst ist. Der überwiegende Teil aller Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen kann durch die Vertretung des BVK im Interesse der Mitglieder und zu deren Gunsten entweder gelöst oder durch Vergleich abgeschlossen werden. Auch ist für den Vermittler wichtig, dass ihm seine Rechtsposition aufgrund der Beratung durch die Geschäftsführung deutlich gemacht wird. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass Mitglieder in der Ermangelung von Erfolgsaussichten ihre Angelegenheiten nicht weiter verfolgen. In manchen Fällen muss dem Mitglied die rechtliche Bedeutung und damit die Auswirkung dessen, was im Agenturvertrag vereinbart wurde, erst im konkreten Fall durch den BVK verdeutlicht werden. Dies kann für das ein oder andere Mitglied durchaus eine schmerzhaftes Erkenntnis sein. Es wird jedoch immer davon ausgegangen, dass das Mitglied an einer analytischen Beurteilung interessiert ist, die auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur in Verbindung mit der weitreichenden Erfahrung in der Geschäftsführung erarbeitet wurde. «

*von Rechtsanwalt
Werner Fröschen, Bonn*

